

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Regionalentwicklung  
über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte  
Vom 10. März 2021**

Die Baupreisindexzahl, mit der nach Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 des **Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses** vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, die Rohbauwerte der **Anlage 2 zum Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis** ab 1. Mai 2021 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,170.

Die sich daraus mit Gültigkeit ab 1. Mai 2021 ergebenden fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte werden in der nachstehenden Tabelle (Anlage) bekannt gegeben.

Dresden, den 10. März 2021

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung  
Ulrich Menke  
Abteilungsleiter

**Anlage**

**Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte**

<b>Nummer</b>	<b>Gebäudeart</b>	<b>Rohbauwert Euro/m<sup>3</sup></b>
1	Wohngebäude	136
2	Wochenendhäuser	119
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	183
4	Schulen	174
5	Kindergärten	156
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	156
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	181
8	Krankenhäuser	201
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12 aufgeführt	156
10	Kirchen	174
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	143
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	103
13	Hallenbäder	168
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleideräume von Sporthallen und Schwimmbädern	131
15	Verkaufsstätten <sup>1)</sup> , soweit sie eingeschossig sind	103
16	Verkaufsstätten <sup>2)</sup> , soweit sie mehrgeschossig sind	184
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	82
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	101
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	121
20	Tiefgaragen	186
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten <sup>3)</sup>	90

21.2	ohne oder mit geringen Einbauten <sup>3)</sup>	
21.2.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.2.1.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	64
21.2.1.2	sonstige Bauart	56
21.2.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
21.2.2.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	56
21.2.2.2	sonstige Bauart	44
21.2.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
21.2.3.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	44
21.2.3.2	sonstige Bauart	35
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten <sup>3)</sup>	131
22.2	mit nicht geringen Einbauten <sup>3)</sup>	151
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	110
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 21
25	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	108
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	50
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	35
27.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	22

- 
- 1) Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4.
- 2) Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4.
- 3) Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4.
- 4) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Gasbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

### Anmerkungen:

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20, um 10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, ist die Rohbausumme des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 Euro/m<sup>2</sup> zu erhöhen.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m<sup>3</sup> zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen.